



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

### **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Projektfonds Medien und Bildung Hamburg**

vom 1. Februar 2025

#### **1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung**

##### **1.1 Rechtsgrundlage**

Der Projektfonds Medien und Bildung Hamburg wird auf Initiative der Hamburgischen Bürgerschaft (Drs. 21/15381 und Drs. 22/4430) von der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) aufgelegt.

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens.

##### **1.2 Zwecksetzung**

Das Ziel ist die Förderung von Projekten, die im Bereich der Förderung digitaler Kompetenzen, Medienkompetenz und Medienbildung angesiedelt sind. Hierdurch soll allen in Hamburg lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern ihr Recht auf Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens – unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Situation und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status – ermöglicht werden.

Die Ziele des Fonds Medien und Bildung sind an den Kompetenzbereichen der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ angelehnt und sollen zu einer besseren Einbindung dieser Strategie in Hamburg führen. Weitere definierte Ziele sind unter anderem die Stärkung der Mündigkeit in der von Digitalisierung geprägten Welt sowie die Förderung des Verständnisses der digitalen Transformationsprozesse, die Fokussierung der individuellen Entfaltung und die Entwicklung der 4Ks (Kreativität, Kollaboration, Kritikfähigkeit, Kommunikation), die alle in den sechs Kompetenzbereichen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ operationalisiert sind.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie können die Zuwendung insbesondere nachfolgend genannte Personen / Projekte / Einrichtungen erhalten:

- Hamburger Institutionen und Initiativen (bspw. auch aus der Erwachsenenbildung)
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Natürliche Personen

Kooperationsprojekte mit Hamburger staatlichen und privaten Schulen sind ausdrücklich erwünscht, müssen aber als solche kenntlich gemacht werden. Im Rahmen solcher schulischen Kooperationen muss der Antrag vom nichtschulischen Kooperationspartner gestellt werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### **3.1 Förderkriterien**

Gefördert werden Projekte, von denen ein Impuls für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Förderung digitaler Kompetenzen, Medienkompetenz und Medienbildung ausgeht. Die großen Projekte sollen strukturbildende Wirkung entfalten und öffentliche Wahrnehmung erzeugen. Bei der Auswahl der Projekte sollen neben neuen, innovativen Ideen mit rund einem Drittel der Fondsmittel auch erfolgreiche bestehende Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Die Projekte sollen folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Die Projekte ermöglichen konkrete Erlebnisse und Erfahrungen mit digitalen Kompetenzen, Medienkompetenz und Medienbildung und begreifen die Teilnehmenden im Projektverlauf als aktiv Mitgestaltende.
- Die Projekte sollen wirkungsorientierte Ziele definieren und aufweisen.
- Die Projekte thematisieren ein relevantes Thema mit Bezug zum Kompetenzmodell der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz.
- Die Projekte sprechen eine klar definierte Zielgruppe an und ist stimmig auf diese hin angelegt (z.B. Relevanz, Lebensweltbezug, Bedürfnisse, Partizipation auf Augenhöhe).
- Die Projekte sind auf Nachhaltigkeit angelegt/verfolgt Ansätze für nachhaltiges Wirken (z.B. Multiplikator\*inneneffekte, Kontinuität der Arbeit, Transferierbarkeit).
- Die Projekte werden von qualifizierten Fachkräften umgesetzt (z.B. Kompetenzen im Projektmanagement, methodisch-didaktische Kompetenzen, Qualitätsmanagement).
- Den Projekten ist eine Problemanalyse und Sichtung der Angebotssituation vorausgegangen (wissenschaftliche Erkenntnisse, Sichtung der Angebote/des „Markts“, möglicherweise Alleinstellungsmerkmal, Vernetzung & Kooperation anstelle von Parallelstrukturen).
- Gefördert werden Projekte aller medialen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre sowie themenorientierte Vorhaben. Besondere Berücksichtigung finden innovative und spartenübergreifende Ansätze.
- Die Projekte fördern die Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Projekte sollten geeignete Präsentations- und Dokumentationsformen einschließen und Impulse für ein breiteres Publikum geben. Die Projekte sollen öffentlich präsentiert und sowohl beim Zentrum für Schul und Jugendinformation (ZSJ) unter ([www.zsj.hamburg.de](http://www.zsj.hamburg.de)) als auch beim Mediennetz Hamburg e.V. ([www.mediennetz-hamburg.de](http://www.mediennetz-hamburg.de)) dokumentiert werden.

#### **3.2 Förderzeitraum**

Die Laufzeit der Projekte soll in der Regel 12 Monate betragen. Die Projektförderung kann auf 24 Monate ausgeweitet und begründet mehrfach wiederholt werden. Über Ausweitung und / oder Wiederholung entscheidet die Jury.

### **3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Fördervoraussetzungen nicht eingetreten ist. Über eine Wiederholung entscheidet die Jury.

### **3.4 Ausschließende Bedingungen**

Ausgeschlossen von der Förderung sind jedenfalls:

- Projekte, die Schulen im Rahmen ihrer Regelaufgaben vollständig erfüllen können (z. B. Regelunterricht),
- Projekte, bei denen die beantragten Fördermittel zur Kompensation anderer Förderprogramme dienen sollen,
- gewinnorientierte Projekte,
- unvollständig oder verspätet beantragte Projekte.

## **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung wird regelmäßig als Teilfinanzierung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bei der Antragstellung ist glaubhaft zu machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten für das Projekt erbracht werden kann.

Eine Teilfinanzierung von Projekten, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

### **4.1 Höhe der Zuwendung**

Die jährliche Förderung soll in der Regel 1.000 Euro nicht unter- und 30.000 Euro nicht überschreiten.

Bei zweijähriger Laufzeit kann ein Förderbetrag von maximal 60.000 Euro über die gesamte Laufzeit bewilligt werden – abhängig von dem für die einzelnen Projektjahre aufgestellten Finanzierungsplan.

### **4.2 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind nur die den Zuwendungsempfängenden tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte, insbesondere Stiftungen oder andere Förderer, ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- Personalkosten, zum Beispiel auch von festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils.
- Honorarkosten z.B. für die Projektleitung, die Durchführung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Buchhaltung, die Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau etc. In Anlehnung an die Honorarrichtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg soll der Stundensatz für medienpädagogisch tätige Personen 65 Euro nicht überschreiten.

Die Abrechnung auf Basis von Werkaufträgen ist zulässig.

- Sachkosten, zum Beispiel für Raummiete, Materialien, Technik.

Für Catering und Verpflegung sollen in Anlehnung an die Bewirtschaftsrichtlinie der BSB die Kosten für einen Imbiss um die 5 Euro und für eine Mahlzeit um die 15 Euro kalkuliert werden.

Näheres wird über den Zuwendungsbescheid geregelt. Alle Kostenansätze und Finanzierungspläne werden auf ihre Richtigkeit überprüft. Pauschalbeträge werden nur in zu begründenden Ausnahmefällen anerkannt (z.B. für die Erstellung der Dokumentation, für einen Film über das Projekt etc.).

## 5. Verfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Bewertungsverfahrens zweistufig gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren.

Ansprechpartner für das Verfahren ist das Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ):

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ)

[medienbildungsfonds@bsb.hamburg.de](mailto:medienbildungsfonds@bsb.hamburg.de)

Das ZSJ ist verantwortlich für die Beratung der Antragsstellenden, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation der Juryarbeit (siehe Nr. 6) sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens.

### 5.1 Interessenbekundung durch Ideenwettbewerb

Im Rahmen eines durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens können antragsberechtigte Organisationen initiale Projektskizzen zu den [vom ZSJ veröffentlichten Ausschreibungsterminen](#) einreichen. Diese werden von der Jury anhand der unter Nr. 3 genannten Kriterien bewertet.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Die Organisationen mit besonders vielversprechenden Projektideen werden anschließend zur Einreichung eines detaillierten Projektantrags aufgefordert.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Jury eine abweichende (in der Regel niedrigere) Förderhöhe in Aussicht stellen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist dann eine entsprechende Anpassung der Finanzierung und Realisierung darzustellen.

### 5.2 Antragsverfahren

Nachdem die Jury über die Auswahl der Projekte entschieden hat, muss ein formaler Antrag spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Behörde für Schule und Berufsbildung – Sachgebiet Zuwendungen – V 38-6 – Hamburger Straße 125a – 22083 Hamburg – eingereicht werden.

Der Antrag ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare und einschließlich der darin geforderten Unterlagen zu stellen und von der antragstellenden Organisation rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

### 5.3 Bewilligung

Die Zuwendung wird jeweils für eine Maßnahme gewährt. Eine Bewilligung von Zuwendungsmitteln erfolgt nur, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind. Die Bewilligung

erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

#### **5.4 Auszahlung**

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt.

#### **5.5 Nachweis der Verwendung**

##### 5.5.1. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.

##### 5.5.2. Zwischennachweis

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern der Bewilligungszeitraum insgesamt 18 Monate übersteigt (mehrjährige Zuwendung).

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Anforderungen.

##### 5.5.3. Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, vor Ort die Bücher und Unterlagen des Trägers, soweit diese das geforderte Projekt betreffen, einzusehen. Die Einnahmen und Ausgaben pro Zuwendung sind auf gesonderten Kostenstellen zu buchen.

##### 5.5.4. Nicht verbrauchte Zuschüsse

Die Bewilligung eines Festbetrags setzt voraus, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Höhe des nach den tatsächlichen Verhältnissen zustehenden Bewilligungsbetrags mindestens erreichen. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Zuschusshöhe auf die niedrigeren Gesamtausgaben begrenzt werden.

#### **6. Jury, Beirat, Evaluation**

Die Jury wird von der BSB berufen. Sollte eines der Mitglieder ausscheiden, erfolgt eine neue Berufung durch die BSB.

Den Vorsitz der Jury übernimmt ein Vertreter der BSB. Um Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, erhält der Vorsitz eine Doppelstimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jury.

Die BSB beruft gemeinsam mit dem Mediennetz e.V. einen Beirat, welcher dem fachlichen Austausch dient und der Jury beratend zur Seite steht. Zusammensetzung und Arbeitsweise wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der BSB eingesetzt.

Der Projektfonds wird in Kooperation mit dem Mediennetz e.V. evaluiert.

## **7. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten, Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Projektfonds Medien und Bildung Hamburg vom 4. März 2022 und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Hamburg, den 10. Februar 2025

Die Behörde für Schule und Berufsbildung